

§7

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann wegen Verfehlungen gemäß § 2 Abs. 2 in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis 300 (dreihundert) M aussprechen. Für die Wiedergutmachung des Schadens findet § 2 Abs. 6 Anwendung.

(2) Eine polizeiliche Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn

- ein Fall des §6 Abs. 1 oder 2 vorliegt;
- die Ermittlungen gemäß § 6 Abs. 3 zur Feststellung einer Verfehlung geführt haben,
- der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 den geforderten Geldbetrag entrichtet.

(3) Die polizeiliche Strafverfügung muß enthalten:

- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften,
- die Beweismittel,
- die ausgesprochenen Maßnahmen,
- die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§8

Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

Anmerkungen: X. Vgl. auch Ziff. 1.5., 2.1., 2.2., 2.3., 2.5., 2.6. und 5. der RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBI. Sdr. Nr. 870). Sie lauten:

»1.5.

Zur Eigenverantwortlichkeit der Schiedskommission bei der Beratung und Beschlüßfassung (§§ 14 und 17 SchKO, §§ 2 und 10 GGG)

Ist die den Gegenstand der Beratung bildende Handlung nach Auffassung der Schiedskommission kein Vergehen im Sinne des § 23 SchKO, sondern eine Verfehlung im Sinne des § 29 SchKO, hat sie diese Auffassung in ihrem Beschlüß darzulegen und

zu begründen. Sie kann dann zugleich über die Verfehlung abschließend entscheiden, wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Verfolgung (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) vorliegt.“

(Ziff. 2.1. der RL ist nach §1 dieser DVO abgedr.)

...

„2.2.

Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen

2.2.1.

Gegenstand der Beratung ist unter Beachtung des Antragsprinzips nur das im Antrag bezeichnete Verhalten.

Sofern der Antrag in der Sprechstunde der Schiedskommission gestellt wird, muß bei dessen Entgegennahme (schriftlich oder zu Protokoll) darauf geachtet werden, daß er außer den Anforderungen des § 31 Abs. 1 SchKO auch die für die Einhaltung der Fristen (§30-Absätze 2 und 3 SchKO) bedeutsamen Daten bzw. die Umstände einer unverschuldeten Fristversäumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO enthält. Besonders bei Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbruch ist festzuhalten, welche zivilrechtlichen und anderen Rechtsfragen mitgeklärt werden sollen. Eine sorgfältige Antragsaufnahme oder eine klärende Aussprache mit dem Antragsteller, der sich schriftlich an die Schiedskommission gewandt hat, erleichtert wesentlich die Vorbereitung der Beratung und eröffnet Möglichkeiten, schon in diesem Stadium auf die Aussöhnung der Parteien hinzuwirken (§ 10 SchKO).

2.2.2.

Stellt sich bei der Prüfung des Antrags eine Überschreitung der Fristen heraus und wird keine Befreiung von der Fristversäumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO gewährt, so kann die Schiedskommission (unter Mitwirkung von mindestens 4 Mitgliedern) in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 3 SchKO den Antrag auf Durchführung einer Beratung — wenn er nicht zurückgenommen wird — durch Beschlüß zurückweisen, da gemäß § 30 Abs. 2 oder Abs. 3 SchKO eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist

Ergibt sich die Überschreitung der Frist erst in der Beratung und wird der Antrag nicht zurückgenommen, so ist ebenfalls